

Posttridentinische Reform und päpstliche Zentralisierung

Zur Rolle der Konzilskongregation

Günther Wassilowsky

Unter allen Institutionen, die nach dem Konzil von Trient (1545–1563) an der römischen Kurie existierten, dürfte für die grundsätzliche Entwicklung des posttridentinischen Katholizismus keine andere einzelne Behörde so bedeutend gewesen sein wie die „Congregatio pro executione et interpretatione concilii Tridentini“. Umso erstaunlicher ist es, dass wir bis zum heutigen Tag nur sehr schemenhaft über die Tätigkeit dieser Konzilskongregation informiert sind und ihre immensen Archivbestände, die über sämtliche Bereiche des posttridentinischen kirchlichen Lebens in allen Teilen der Alten und Neuen Welt detaillierte Auskunft erteilen, nahezu komplett der forschnerlichen Aufarbeitung harren.¹ Zur Rekonstruktion, wie sich die katholische Konfessionskultur in den Jahrhunderten nach Abschluss des Tridentinums in der Breite formierte, und zur Analyse, wie sich die Verfahrensprozeduren an der frühmodernen Kurie herausbildeten, dürfte die Arbeit dieses Dikasteriums wesentlich aufschlussreicher sein als die der 22 Jahre zuvor gegründeten und gegenwärtig im Fokus der Forschung stehenden Inquisitionskongregation. Und um die Mechanismen des hochkomplexen posttridentinischen Reformprozesses und die damit einhergehende, allgemein konstatierte päpstliche Zentralisierung der Römisch-Katholischen Kirche nachvollziehen zu können, ist eine Reflexion auf die Rolle der Konzilskongregation geradezu unentbehrlich.

¹ Schon vor 68 Jahren, bei der Bilanzierung der Feierlichkeiten zum 400. Jahrestag der Eröffnung des Tridentinums, mahnte Hubert Jedin an: „Es wäre zu wünschen, daß die Tätigkeit der Konzilskongregation von ihrer Gründung bis in die Zeit Urbans VIII. bald zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht wird.“ (Hubert Jedin, *Das vierhundertjährige Jubiläum der Eröffnung des Konzils von Trient und sein wissenschaftlicher Ertrag*, in: Georg Schreiber [Hg.], *Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken* [Bd. 1], Freiburg i. Br. 1951, 11–31, 29f.)

Über die Konzilskongregation existiert an monographischen Arbeiten aus neuer Zeit lediglich eine 2011 erschienene Studie von Anne Jacobson Schutte, die sich dem speziellen Feld von in den Jahren 1668 bis 1793 eingehenden Bittgesuchen zur Aufhebung von Mönchsgelübden widmet.² Darüber hinaus hat Cecilia Cristellon für ihre Forschungen zu den Mischehen unter anderem die Bestände der Konzilskongregation herangezogen.³ Benedetta Albani kündigte eine Untersuchung zur Sakramentenverwaltung in den lateinamerikanischen Diözesen im 17. und 18. Jahrhundert an.⁴ Und bereits in einem Aufsatz von 1995 priester Richard Puza die Unterlagen dieser Kommission für die rechtshistorische Forschung an.⁵

Die letzten grundsätzlichen Beobachtungen zur Geschichte und Bedeutung der Konzilskongregation wurden in einem quasioffiziellen voluminösen Sammelband getroffen, der anlässlich des 400-jährigen Bestehens der Kongregation im Jahre 1964 von ihr selbst herausgegeben wurde – vielleicht nicht ganz ohne die Absicht, dem gerade tagenden II. Vatikanum sich selbst als zentrale postkonziliare Interpretationsinstanz zu empfehlen.⁶ Die im Sammelband anzutreffende historische Einordnung und Selbstwahrnehmung der Kongre-

² Anne Jacobson Schutte, *By force and fear. Taking and breaking monastic vows in early modern Europe*, Ithaca / London 2011; dazu siehe auch die kritische Besprechung von Ludwig Schmugge, in: *The Catholic Historical Review* 98 (2012) 819–820. Zuvor: Anne J. Schutte, *La Congregazione del Concilio e lo Scioglimento dei voti religiosi. Rapporti tra fratelli e sorelle*, in: *Rivista storica italiana* 118 (2006) 51–79.

³ Vgl. jüngst: Cecilia Cristellon, *Sposare (o non sposare) „l'eretico“. Matrimoni misti e politica del Santo Uffizio: Venezia nel contesto europeo*, in: Michael Mathews/Uwe Israel (Hgg.), *Protestanten zwischen Venedig und Rom in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2013, 159–178.

⁴ Benedetta Albani, *In universo christiano orbe: la Sacra Congregazione del Concilio e l'amministrazione dei sacramenti nel Nuovo Mondo (secoli XVI–XVII)*, in: *Mélanges de l'École française de Rome – Italie et Méditerranée* 121/1 (2009) 63–73.

⁵ Richard Puza, *Die Konzilskongregation. Ein Einblick in ihr Archiv, ihre Verfahrensweise und die Bedeutung ihrer Entscheidungen von ihrer Errichtung bis zur Kurienreform Pius' X. (1563–1908)*, in: *RQ* 90 (1995) 23–42. Eine kirchenrechtliche Dissertation liegt zum Problem der Pfründenhäufung im frühneuzeitlichen Polen vor: Krzysztof Nitkiewicz, *La pratica della Sacra Congregazione del Concilio circa il cumulo dei benefici in Polonia (1564–1752)*, Rom 1991.

⁶ *La Sacra Congregazione del Concilio. Quarto Centenario dalla Fondazione (1564–1964). Studi e ricerche*, Vatikanstadt 1964.

gation ist in höchstem Maße interessant. Auch¹ nach dreieinhalb Jahrhunderten schreibt die römische Kurie im Grunde immer noch gegen die Sichtweise Paolo Sarpis an.⁷ Die Gründung der Konzilskongregation wäre keineswegs der Absicht der Kurie entsprungen, eine antikuriale Konzilsauslegung und eine Kurienreform von vorneherein zu unterbinden, wie es die These des Venezianers gewesen war. Vielmehr stehe die Konzilskongregation in der langen Tradition der Bemühungen der Päpste, die stets um eine durchgreifende Kirchenreform an Haupt und Gliedern gekämpft hätten. Wörtlich kommt der programmatische Eröffnungsaufsatz zu folgendem Ergebnis: Aus der Untersuchung

„ergibt sich eindeutig, dass die Konzilskongregation [...] das letzte Glied einer langen Kette bildet, die aus einer Serie von seit dem Pontifikat Pauls III. gegründeten Kardinalskommissionen besteht, die sich längst vor dem Konzil und unabhängig von ihm um eine Reform der Kurie und von ganz Rom bemüht haben“⁸.

Hier wird also behauptet, dass es jenseits des Konzils eine seit Paul III. andauernde Kontinuität von identischen päpstlichen Reformanstrengungen gegeben habe, die letztlich in die Konzilskongregation gemündet seien. Eine derartige Konstruktion eines einzigen, von den Päpsten getragenen Reformprozesses gehört in den Bereich legitimatorischer römischer Geschichtspolitik, in der die Päpste als die eigentlichen Protagonisten jeglicher Kirchenreform hervortreten sollen und letztlich auch eines Konzils nicht bedürfen. Dabei wird erstens die Tatsache ausgeblendet, dass im Vorfeld und auf dem Tridentinum ganz unterschiedliche Reformkonzepte vertreten wurden, die miteinander in Widerstreit standen und die keineswegs bruchlos in einem einzigen Reformprozess zu synthetisier-

⁷ Zur Geschichtsschreibung über Trient im 17. Jahrhundert im Allgemeinen und jener von Sarpi im Besonderen vgl. Hubert Jedin, *Das Konzil von Trient. Ein Überblick über die Erforschung seiner Geschichte*, Rom 1948, 61–93.

⁸ „Risulta pure chiaramente come la Congregazione del Concilio [...] fu l'ultimo anello di una catena costituita dalla serie delle Commissioni Cardinalizie sorte sin dal Pontificato di Paolo III per studiare e quindi applicare man mano la riforma della Curia e di Roma, prima e indipendentemente dal Concilio.“ (Fiorenzo Romita, *Le origini della sacra congregazione del concilio*, in: *La Sacra Congregazione del Concilio. Quarto Centenario dalla Fondazione [1564–1964]. Studi e ricerche*, Vatikanstadt 1964, 13–50, 50)

ren sind. Und zweitens werden in einer solchen Geschichtsschreibung die Diskontinuität und die Besonderheit nivelliert, die die Einrichtung eines derart neuartigen Dikasteriums wie der Konzilskongregation für die Trientrezeption und das Verhältnis der verschiedenen Rezeptionsinstanzen im Zentrum und in der Peripherie faktisch bedeutet hat.

Ich will im Folgenden in einem ersten Schritt kurz auf den ersten Punkt eingehen und die verschiedenen Reformkonzepte, die im Vorfeld und auf dem Konzil vertreten worden sind, wenigstens umrisshaft skizzieren und dann der Frage nachgehen, welche Reformvorstellung hinter der Gründung der Konzilskongregation stand. In einem zweiten Schritt sollen die sich immer stärker erweiternden Kompetenzen dieses Dikasteriums vorgestellt werden. Und schließlich will ich drittens einige Konsequenzen ausmachen, die die Tätigkeit dieser neuartigen Institution für die Trientrezeption ganz grundsätzlich gezeitigt hat.

1. Reformkonzepte im Widerstreit

Bekanntlich war in der Epoche nach den sogenannten Reformkonzilien nichts so sehr umstritten und so mehrdeutig wie Begriff und Sache der Reform.⁹ Das Spektrum der Bedeutungsgehalte dieses multiplen Zauberwortes ist nahezu unüberschaubar. Die verschiedenen Reformideen differieren hinsichtlich der Reichweite bzw. Ebene eines Reformwerkes (geht es – wie Wilhelm Durandus formuliert hat – um eine *reformatio in capite* oder *in membris*¹⁰), hinsichtlich seiner Intensität bzw. Qualität (geht es um eine *reformatio generalis*

⁹ Zur Begriffsgeschichte vgl. Eike Wolgast, Art. Reform, Reformation, in: GG 5 (1984) 313–360; Clemens Zimmermann, Reform, in: HWPPh 8 (1992) 409–416; Lothar Schilling, Reform, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* 10 (2009) 777–785; Gerhart B. Ladner, Reform: Innovation and Tradition in Mediaeval Christendom, in: Ders., *Images and ideas in the Middle Ages* (Storia e letteratura. Raccoltà di studi e testi 156), Rom 1983, 533–558.

¹⁰ Zur Geschichte der Formel: Karl Augustin Frech, *Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter* (Europäische Hochschulschriften III/510), Frankfurt a. M. u.a. 1992.

oder *particularis*), hinsichtlich des normativen Ideals (ist der Reformbegriff konservativ, weil das anzustrebende Ideal beispielsweise in der Vergangenheit einer *ecclesia primitiva* liegt, oder ist er prospektiv-schöpferisch auf Erfüllung in einer idealen Zukunft ausgerichtet). Ist die Reformvorstellung eher ethisch-spirituell motiviert, weil sie auf eine *conversio* des inneren Menschen abzielt, oder geht es primär um äußere institutionelle Strukturveränderung? An welchem Punkt sollen Reformen beginnen: Gilt die Regel „Purgata Roma, totus purgabitur orbis“, oder aber geht man davon aus, dass der Vorgang umgekehrt von unten nach oben stattfinden müsste? Und welche Medien und Träger soll ein Reformwerk haben: Gibt es echte Reform nur mit einem Konzil – oder ist immer der Papst oberster Reformator?

Unter all diesen Hinsichten unterschieden sich die im 16. Jahrhundert auch im päpstlichen Rom zutage getretenen Reformbegriffe ganz erheblich. Auf der einen Seite des Spektrums stand der Reformkreis der sogenannten „Spirituali“ um Gasparo Contarini, der im Sommer 1536 durch die von Paul III. einberufene Reformdeputation eine wichtige Institutionalisierung erfuhr und dann die berühmte Denkschrift *Consilium de emendanda ecclesia* vorlegte.¹¹ Unter den Mitgliedern dieser Kommission fand sich kein einziger Kurialkanonist. Ohne Schonung wurden die eklatanten Missstände der Kurialpraxis, insbesondere das Benefizien- und Dispenswesen, angeprangert und als deren Grundübel eine übersteigerte Papaltheorie identifiziert. Gefordert wurde eine durchgreifende Kurienreform und im Besonderen eine andere Praxis bei der Rekrutierung des gesamten kirchlichen Personals – angefangen vom Papst bis hinunter zum einfachen Pfarrklerus. Hinter den Reformforderungen dieser Spirituali standen altkirchliche Ideale und ihr letztes Ziel war eine Verbesserung der Seelsorge im Dienste des inneren Menschen.¹²

¹¹ Vgl. dazu Hubert Jedin, *Geschichte des Konzils von Trient* (Bd. 1: Der Kampf um das Konzil), Freiburg i. Br. 1949, 339–348. Zu anderen Reformentwürfen im Vorfeld Trients vgl. Hubert Jedin, *Analekten zur Reformtätigkeit der Päpste Julius III. und Paul IV.*, in: RQ 43 (1935) 87–156.

¹² Zur Frömmigkeitsgeschichtlichen Einordnung dieser Spirituali siehe auch: Günther Wassilowsky, „*Wo die Messe felleet, so ligt das Bapstum*“. Zur Kultur päpstlicher Repräsentation in der Frühen Neuzeit, in: Birgit Emich/Christian Wieland (Hgg.), *Kulturgeschichte des frühneuzeitlichen Papsttums* (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 48), Berlin 2013, 219–247.

Auf der anderen Seite des Spektrums gab es die fest organisierte kuriale Beamtenschaft, die es sich auch nicht mehr leisten konnte, jegliche Reform als überflüssig zurückzuweisen. Aber sie konnte bei einer durchgreifenden Kurienreform nur verlieren. Wo sie von Reform sprach, ging sie von einer Rückkehr zum hochmittelalterlichen Dekretalienrecht aus, unter grundsätzlicher Wahrung der Einrichtungen und Abgabeforderungen der römischen Kurie.

Die Debatte um Begriff und Sache der Reform war einer der Faktoren, der den faktischen Beginn des Tridentinums über viele Jahre hinausgezögert hat. Auf dem Konzil wurde die Reformdebatte bekanntlich durchgehend und unerbittlich weiter geführt und brachte das Konzil mit der großen Krise der dritten Sitzungsperiode nicht zum ersten Mal an den Rand des Scheiterns. Grob zusammengefasst stehen sich folgende Reformkonzepte mehr oder weniger scharf gegenüber: Die Franzosen und Spanier teilten die Grundauffassung, dass die Reform in der Rückkehr zur Struktur der alten Kirche bestehen müsse, wobei die gallikanischen Bischöfe in ihren Forderungen noch wesentlich radikaler auftraten. Im Mittelpunkt sowohl des iberischen wie des französischen Reformprogramms stand die Wiederherstellung der von Gott verliehenen Hirtengewalt der Bischöfe. Dagegen sind die kaiserlichen Reformvorlagen sehr stark auf eine Reform des päpstlichen Systems fokussiert.¹³ Am Haupt müsse die Erneuerung beginnen, um dann auf den ganzen Körper überzugehen. Exakt gegen eine solche Reformierung von Papst und Kurie durch das Konzil kämpfte mit aller Vehemenz und ohne Unterlass über alle drei Sitzungsperioden hinweg die immer noch konziliaristisch traumatisierte päpstliche Partei. Wenn es denn in Rom Reformen geben sollte, dann nur unter der Ägide der Päpste selbst. Um die Vorbehalte auszuräumen, dass dies ohnehin niemals geschähe, dekretierte man bereits während des Konzils in Rom einige Reförmchen: Bullen zur oberflächlichen Revision der Rota, der Pönitentiarie oder der Papstwahl.¹⁴ Aber

¹³ Dazu: Josef Steinruck, Die nationalen Reformdenkschriften der dritten Periode des Konzils von Trient (1562/63), in: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 35/36 (1974) 225–239; Gottfried Eder, *Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil von Trient* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 18/19), Münster 1911.

¹⁴ Dazu: Günther Wassilowsky, *Die Konklavereform Gregors XV. (1621/22)*. Wer-

nicht nur die Fremdreform durch das Konzil verbat sich das Papsttum kategorisch. Auch bei allen in den Blick kommenden Reformen an den Gliedern achteten die Kurialen peinlich genau darauf, dass damit in keiner Weise ein Kompetenz- und Machtverlust auf Seiten des Apostolischen Stuhles einhergehen konnte.

Die Blockadesituation, die im Aufeinandertreffen derart verschiedener Reformprogramme notwendigerweise auf dem Tridentinum entstehen musste, wurde bekanntlich durch das diplomatische Geschick und die Überkreuzloyalitäten eines Giovanni Morone aufgelöst. Morones hochkomplexe Persönlichkeit, sein Verhältnis zu Papst und Kaiser, ist schon oft ausgelotet worden.¹⁵ Jedenfalls dürfte die Anhänglichkeit des Legaten an den Heiligen Stuhl über jeden Zweifel erhaben sein. Gleichzeitig wusste das ehemalige Mitglied des Reformkreises um Contarini und der intime Kenner der deutschen Verhältnisse aber um die Notwendigkeit, dass es auf diesem Konzil zur Verabschiedung eines Reformwerkes kommen muss. Morone konnte den Reformkräften seine eigene Reformbereitschaft glaubwürdig vermitteln. Allerdings verfolgte er gleichzeitig die höchste Maxime, dass eine solche konziliare Reform in keiner Weise die Rechte des Apostolischen Stuhls beschneiden und das Konzil als Richter über das Papsttum erheben darf. Und irgendwie gelang es ihm, die Kaiserlichen glauben zu machen, dass die auf dem Konzil verabschiedeten Reformen nicht später in Rom durch großzügige Dispenspraxis unterhöhlt werden, so dass alles beim Alten bliebe. Dieses Reformkonzept, in dem Rom sich die Selbstreform reserviert und in dem die Rechte von Papst und Kurie nicht angetastet werden, wird am Ende siegen. Und zwar weit über das Tridentinum hinaus. Meine These ist, dass Morone seine Reformvorstellung und seine Reformtaktik nach Abschluss des Konzils mit nach Rom nahm und dort durch die Gründung der Konzilskongregation fest implantierte und institutionalisierte.¹⁶

tekonflikte, symbolische Inszenierung und Verfahrenswandel im posttridentinischen Papsttum (Päpste und Papsttum 38), Stuttgart 2010, 144–153; Günther Wassilowsky, *Reformatio in capite? Das Konzil von Trient und die Reform des Papsttums*, in: RQ 103 (2008) 172–187.

¹⁵ Vgl. den neuesten Sammelband: Massimo Firpo/Ottavia Niccoli (Hgg.), *Il cardinale Giovanni Morone e l'ultima fase del concilio di Trento* (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni 80), Bologna 2010.

¹⁶ Nicht Borromeo (wie noch bei Niccolò Del Re, *I Cardinali prefetti della Sacra Congregazione del Concilio dalle origini ad oggi [1564–1964]*, in: *La Sacra Cong-*

2. Gründung und sukzessive Kompetenzerweiterung der Konzilskongregation

In der letzten Sitzung des Tridentinums verabschiedeten die Konzilsväter ein Dekret mit der Bitte an den Papst, sämtliche Beschlüsse des Konzils zu bestätigen. Man tat dies freilich ohne die Frage zu entscheiden, ob solch eine päpstliche *confirmatio* die Gültigkeit der Beschlüsse überhaupt erst begründet. Die beiden nach Rom zurückgekehrten Legaten Morone und Simonetta müssen noch vor dem Weihnachtsfest 1563 Pius IV. diese Bitte um Bestätigung vorgebracht haben.¹⁷ Bereits im Konsistorium vom 30. Dezember reagierte der Papst mit der Einsetzung einer Kardinalsdeputation, die die Konzilsdekrete prüfen und eine offizielle Bestätigungsbulle vorbereiten sollte. In der Einrichtung dieser Kommission von fünf Kardinälen, an deren Spitze Morone und der Kardinalnepot Borromeo standen, kann man mit gutem Recht die informelle Gründung der Konzilskongregation erkennen. In den kommenden Monaten ging es hauptsächlich darum, den massiven Widerstand, der sich an der Kurie auf breiter Front gegen die bedingungslose Bestätigung insbesondere der Reformdekrete aufbaute, einigermaßen einzudämmen. Die mündliche Bestätigung durch den Papst wurde von der Kommission bereits im Konsistorium am 26. Januar 1564 erreicht. Weitere fünf lange Monate sollten ins Land ziehen, bis dann am 30. Juni die von der Kommission konzipierte Bestätigungsbulle verkündet wurde. Geradezu genial – zumindest aus römischer Sicht – ist die Lösung zu nennen, mit der das Papsttum in der Bulle *Benedictus Deus* sein Ver-

regazione del Concilio. Quarto Centenario dalla Fondazione [1564–1964]. Studi e ricerche, Vatikanstadt 1964, 265–382), sondern Morone hat nach neuestem Stand (vgl. Giovanni Papa, *I primi cardinali prefetti della S. Congregazione del Concilio*, in: *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 27 [1973] 171–184) auch als ihr erster Präfekt zu gelten.

¹⁷ Für einen ersten Einblick in die Gründungsgeschichte der Kongregation vgl. die älteren Arbeiten: Albert Hackenberg, *Zu den ersten Verhandlungen der S. Congregatio cardinalium Concilii tridentini interpretum (1564–1565)*, in: Stephan Ehses (Hg.), *Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo santo in Rom*, Freiburg i. Br. 1897, 221–233; Johannes B. Sägmüller, *Die Geschichte der Congregatio Concilii vor dem Motu Proprio „Alias nos nonnullas“ vom 2. August 1564*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 80 (1900) 3–17; Regis Parayre, *La S. Congrégation du Concile. Son histoire, sa procédure, son autorité*, Paris 1897; Paolo Prodi, *Il Cardinale Gabriele Paleotti (1522–1597)* (Bd. 1), Rom 1959, 193–232.

hältnis zum Konzil von Trient definierte und mit eben dieser Bestimmung über Jahrhunderte hinweg eine wesentliche Strukturbedingung für die Trientrezeption fest schrieb: Zwar bestätigte der Papst sämtliche in Trient verabschiedeten Dekrete. Aber die Bulle enthält gleichzeitig ein absolutes Verbot, Glossen und Kommentare zu den Reformbeschlüssen zu verfassen. Überhaupt behält sich der Papst selbst die Auslegung des Konzils vor.¹⁸ Von der im Schlussdekret des Tridentinums noch vorgesehenen Möglichkeit, bei offenen Fragen Sachverständige oder gar ein neues Konzil zu konsultieren, ist in der Bulle nicht mehr die Rede. Der Papst ist jetzt einziger Interpret des Tridentinums. Er allein legt seinen Sinn und seine Bedeutung fest. Von Ugo Boncompagni, der damals noch als kanonistischer Experte Mitglied der Kommission war, ist eine Rede überliefert, in der er hervorhebt, dass „die Kraft der Gesetze nicht in den Worten bestehe, sondern allein in dem Sinn, welcher ihm von der Autorität gegeben werde. Der Herrscher könne ihnen einen weiten oder engen, ja oftmals einen den Worten geradezu entgegengesetzten Sinn geben“¹⁹.

Indem der Papst die Dekrete bestätigte und gleichzeitig das absolute Interpretationsmonopol für sich beanspruchte, sollte die Rezeption des Konzils von Anfang an unter die Kontrolle Roms gebracht werden. Vor allem aber sollte ausgeschlossen werden, was Morone und die päpstliche Partei schon während des Konzils zu verhindern wussten: dass in Berufung auf Trient an Rom selbst Reformforderungen von außen herangetragen würden. Mit *Benedictus Deus* war klar, dass der Papst nicht unter, sondern über den Dekreten des Konzils steht. Und in der Gründung der Konzilskongregation institutionalisierte das Papsttum diese Überordnung. Sie war von Anfang an gedacht als ein

¹⁸ Das Phänomen eines Auslegungs- und Kommentierverbots, mit dem der absolute Vorrang oder die Ausschließlichkeit der Rechtssetzung gegenüber der Rechtsprechung gesichert werden sollte, erscheint bereits in der Spätantike z. B. bei Justinian. In der Neuzeit scheint das Papsttum auch in dieser Hinsicht Vorbild für die absolutistischen Staaten gewesen zu sein, in denen das zentralistische Interpretationsmonopol zunehmend behauptet wurde; dazu: Hans-Jürgen Becker, Art. Kommentier- und Auslegungsverbot, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (Bd. 2), Berlin 1974, 963–974; Clausdieter Schott, Art. Auslegungsverbot, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (Bd. 1), Berlin 2008, 370–375.

¹⁹ Paolo Sarpi, *Historia del Concilio Tridentino*. A cura di Giovanni Gambarin (Bd. 3), Bari 1935, 383.

„Instrument, mit dessen Hilfe der Papst alle Bestrebungen abwehren wollte, ihn den Dekreten zu unterwerfen“²⁰. In der Bulle heißt es wörtlich, dass jene, denen scheint, dass „etwas zu unklar gesagt worden ist“, zu jenem „Ort emporsteigen sollen, den der Herr erwählt hat, nämlich zum Apostolischen Stuhl“²¹, der dann alle Unklarheiten auflösen wird. Mit der Veröffentlichung der Bulle *Alias nos nonnullas* fünf Wochen später (2. August 1564) erfolgte schließlich die formelle Einrichtung jener Kongregation, die das päpstliche Interpretationsmonopol faktisch auszuführen und zu verwalten hatte.²² Die Konzilskongregation bestand zunächst aus dem personell erweiterten Kreis des ersten Fünfergremiums. Nach der Inquisitionskongregation handelte es sich um die zweite auf Dauer eingerichtete Kardinalskongregation überhaupt; die Konzilskongregation kann gewissermaßen als die Mutter aller Kongregationen gelten, weil sich aus ihr heraus sukzessive durch weitere funktionale Differenzierung jenes die frühmoderne Kurie kennzeichnende Kongregationenwesen entwickeln wird.

In den folgenden Jahrzehnten wird der Kompetenzbereich der Kongregation immer mehr erweitert und spezifiziert.²³ Obwohl die Kongregation nach dem Wortlaut der Gründungsbulle zunächst nur die Umsetzung des Tridentinums an der Kurie überwachen sollte, ist sowohl den Akten aus der Frühzeit als auch der Korrespondenz des ersten Kongregationssekretärs Giulio Poggiano²⁴ zu entnehmen, dass

²⁰ Hubert Jedin, *Geschichte des Konzils von Trient* (Bd. 4/2: Dritte Tagungsperiode und Abschluß. Überwindung der Krise durch Morone, Schließung und Bestätigung), Freiburg i. Br. 1975, 232.

²¹ Vgl. die Bulle in: Heinrich Denzinger, *Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*. Lat.-dt. hg. von Peter Hünermann unter Mitarbeit von Helmut Hoping, Freiburg i. Br. ³⁷1991, 582–584.

²² Abgedruckt bei Romita (s. Anm. 8), 48f.

²³ Vgl. Guillelmus I. Varsányi, *De competentia et procedura Sacrae Congregationis Concilii ab origine ad haec usque nostra tempora*, in: *La Sacra Congregazione del Concilio. Quarto Centenario dalla Fondazione (1564–1964). Studi e ricerche*, Vatikanstadt 1964, 51–161.

²⁴ Zu ihm: Innocentius Parisella, Julius Pogianus, *Sacrae Congregationis Concilii primus a Secretis idemque optimus latinitatis scriptor*, in: *La Sacra Congregazione del Concilio. Quarto Centenario dalla Fondazione (1564–1964). Studi e ricerche*, Vatikanstadt 1964, 339–359. Vgl. auch seine gedruckte Korrespondenz: *Julii Poggiani Sunensis Epistolae et Orationes olim collectae ab Antonio Maria Gratiano nunc ab Hieronymo Lagomarsino e Societate Jesu adnotationibus illustratae ac primum editae* (4 Bde.), Rom 1756–1762.

die Kongregation von Anfang an die universale Interpretationsgewalt über die Reformdekrete des Tridentinums inne hatte; die Lehrdekrete standen dagegen unter der Zuständigkeit der Inquisitionskongregation. Mit der exklusiven Interpretationsvollmacht war immer schon richterliche Gewalt verbunden. Als außerordentliches Tribunal konnte die Kongregation Recht sprechen (d. h. Deklarationen verabschieden) in Streitigkeiten, bei denen die Auslegung einer tridentinischen Reformbestimmung eine Rolle spielte. Nur in schwierigen Zweifelsfällen war die Kongregation gehalten, sich an den Papst zu wenden. Wie ein Höchstgericht konnte sie von ihren früheren Entscheidungen abweichen und neue Rechtsnormen schaffen. Neben der *potestas interpretandi* und *iudicandi* kam der Kongregation von Beginn an auch die Gewalt zur Dispensierung von tridentinischen Vorschriften (*potestas dispensandi*) – wie eben dem Residenzgebot – zu.

Tätig wurde die Kongregation in der Regel nicht selbstinitiativ (*per moto proprio*), sondern sie reagierte auf Suppliken aus der Peripherie. Im Archiv sind diese Bittgesuche in der Abteilung „Positiones“ zumindest für die ersten 113 Jahren (1564 bis 1677) – sehr forschungsfreundlich – thematisch geordnet, d. h. nach der jeweiligen Konzilssession, in der ein Reformdekret verabschiedet worden ist.²⁵ Die eingehenden Schreiben haben sämtliche Reformbestimmungen des Tridentinums zum Gegenstand: Ein weites Feld ist der Bereich von Frömmigkeit und Liturgie, wenn es beispielsweise um die Gestaltung von Fronleichnamsprozessionen, die Aufstellung von Altären, um Messlizenzen, Kommunionempfang, Predigtpraxis o.ä. geht. Die Anfragen zum Bau von Kirchen oder ihrer bildlichen Ausgestaltung bieten Quellenmaterial für Generationen von Kunsthistorikern. Erwartungsgemäß wird die Kongregation angefragt in den notorischen Streitigkeiten zwischen Bischöfen und exempten Klöstern, deren altverbürgte Rechte in Trient beschnitten wurden.

²⁵ Zum Archivbestand, der bis 1995 größtenteils nicht im „Archivio Segreto Vaticano“, sondern in der Kongregation selbst untergebracht war, vgl. Lajos Pásztor, *Guida delle fonti per la storia dell'America Latina negli archivi della Santa Sede e negli archivi ecclesiastici d'Italia* (Collectanea Archivi Vaticani 2), Vatikanstadt 1970, 145ff. Für die Situation vor 1995 vgl. Pietro Caiazza, *L'archivio storico della Sacra Congregazione del concilio (Primi appunti per un problema di riordinamento)*, in: *Ricerche di storia sociale e religiosa* 42 (1992) 7–24; Sebastian Tromp, *De manuscriptis acta et declarationes antiquas S. Congregationis Conc. Trid. continentibus*, in: *Gregorianum* 38 (1957) 481–502; 39 (1958) 93–129.

Man kann auf der Grundlage dieses Archivbestandes ohne weiteres etwa die Geschichte der Klausur in frühneuzeitlichen Frauenkonventen schreiben. Denn die Suppliken enthalten oft ausführliche Darstellungen der Situation vor Ort, zum Teil aus den unterschiedlichen Perspektiven von miteinander streitenden Parteien.

Einen beträchtlichen Kompetenzzuwachs erfuhr die Konzilskongregation im Rahmen der großen Neuorganisation der Kurie durch Sixtus V. In der Bulle von 1588 (*Immensa aeterni Dei*) wird ihr jetzt auch die „auctoritas promovendi reformationem cleri et populi [...] in universo christiano urbe“ zugesprochen, womit aus einem reinen Appellationsgericht eine auch proaktiv tätige Behörde zur Intensivierung der tridentinischen Reform werden sollte. Aufgaben, die beispielsweise die unter Gregor XIII. fest eingerichtete „Congregatio Germanica“ inne hatte²⁶, wurden damit in der Konzilskongregation gebündelt oder zumindest zentral koordiniert, sodass geradezu ein „super ministerio“²⁷ entstand. Dort wurden ab jetzt massenhaft Ermahnungen an einzelne Bischöfe ausgesprochen, endlich dem tridentinischen Seminar- oder Synodendekret zu entsprechen.

Der jedoch größte Machtzuwachs, der eminente Konsequenzen für das künftige Kräfteverhältnis von päpstlicher Zentrale und den bischöflichen Ortskirchen nach sich ziehen wird, liegt in zwei neuen Rechtsbefugnissen begründet: Zum ersten bekommt die Konzilskongregation die Macht zugeteilt, künftig die Beschlüsse der Provinzial- und Diözesansynoden zu korrigieren und formell zu approbieren; zum zweiten soll sie fortan die sogenannten „Statusberichte“ überprüfen, in denen die Bischöfe bei den ebenfalls von Sixtus V. wieder gesamtkirchlich verordneten regelmäßigen *Ad limina*-Besuchen Rechenschaft ablegen mussten.²⁸ Beide Tätigkeiten

²⁶ Dazu: Josef Krasenbrink, *Die Congregatio Germanica und die Katholische Reform in Deutschland nach dem Tridentinum* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 105), Münster 1972.

²⁷ Antonio Menniti Ippolito, 1664. *Un anno della Chiesa universale. Saggio sull'italianità del papato in età moderna*, Roma 2011, 29.

²⁸ Zu den *Ad limina*-Besuchen vgl. Maria Milagros Cárcel Ortí, *Visitas pastorales y relaciones ad limina. Fuentes para la geografía eclesialística*, Orviedo 2007; Maria Milagros Cárcel Ortí/Vincente Cárcel Ortí, *Historia, derecho e diplomática de la visita ad limina*, Valencia 1989. Ein Verzeichnis der aus den Bistümern des Reiches bei der Konzilskongregation eingegangenen Statusberichte bietet: Erwin Gatz, *Das Bischofsideal des Konzils von Trient und der deutschsprachige Episko-*

sind von der Kongregation faktisch bereits längst vor 1588 ausgeübt worden, mit der Bulle werden ihr diese Rechte nun formell zugeschrieben.

Ich möchte in einem dritten Abschnitt einige grundsätzliche Beobachtungen anstellen, welche Konsequenzen aus der Etablierung einer mit derartigen Kompetenzen ausgestatteten Zentralbehörde für den posttridentinischen Reformprozess und die gesamte Ordnung der posttridentinischen Kirche resultierten.

3. Konsequenzen der Etablierung der Konzilskongregation für die posttridentinische Reform

Das absolute Verbot, die Disziplinardekrete des Tridentinums zu kommentieren oder zu glossieren, und die Untersagung jeglicher Interpretation außerhalb der Konzilskongregation führten zu radikalen Veränderungen sowohl auf der Ebene der kirchlichen Rechtspflege als auch der kirchlichen Ordnung insgesamt.²⁹ Zunächst einmal bedeutete das Kommentierungsverbot das Ende der Kanonistik als eine die kirchliche Rechtspraxis begleitende Wissenschaft an den Universitäten – die Depotenzierung eines kritischen Korrektivs. Gleichzeitig wurde mit der Tradition gebrochen, das überkommene Dekretalienrecht durch Ergänzung des *Corpus Iuris Canonici* beständig weiter zu entwickeln. Der erste Codex nach dem Tridentinum erscheint bekanntlich 1917.³⁰ In posttridentinischer Zeit wird die höchste kirchliche Rechtsprechung stattdessen geradezu als eine Ar-

pat des 19. Jahrhunderts. Zum Quellenwert von *Relationes status*, in: RQ 77 (1982) 204–228.

²⁹ Darauf hat Paolo Prodi immer wieder hingewiesen: Paolo Prodi, *Il paradigma tridentino. Un'epoca della storia della Chiesa*, Brescia 2010, 71–92; Paolo Prodi, *Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat*, München 2003, 200–207; Paolo Prodi, *Das Konzil von Trient in bezug auf Politik und Recht der Neuzeit. Eine Einleitung*, in: Paolo Prodi/Wolfgang Reinhard, *Das Konzil von Trient und die Moderne* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 16), Berlin 2001, 7–22.

³⁰ Zu den gescheiterten Projekten des 16. Jahrhunderts vgl. Elisabeth Dickerhoff-Borello, *Ein Liber Septimus für das Corpus Iuris Canonici. Der Versuch einer nachtridentinischen Kompilation* (Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 27), Köln u.a. 2002.

kandisziplin praktiziert. Dem entspricht das Faktum, dass (im Unterschied zu den bisherigen Konventionen der Rota und aller anderen römischen Gerichte) die Beschlüsse der Konzilskongregation 175 Jahre lang nie veröffentlicht wurden – bis im Jahr 1739 auf Initiative des langjährigen Kongregationssekretärs Prospero Lambertini der erste Band des *Thesaurus resolutionum Sacrae Congregationis Concilii* erscheint.³¹ Dies hat zur Konsequenz, dass niedere gerichtliche Instanzen die von der Konzilskongregation gefällten Urteile auf ihrer Ebene überhaupt nicht anwenden können, sondern jedes einzelne in der Praxis entstehende Problem je neu der Entscheidung Roms überstellt werden muss. Judikative und Legislative verschmelzen in der Konzilskongregation zu einem einzigen, von niemandem (außer vielleicht dem Papst) kontrollierbaren Organ.

Eine weitere wichtige Konsequenz möchte ich wenigstens ansprechen: Dass die tridentinischen Reformdekrete von den Bischöfen des Reiches und von Frankreich nur sehr zögerlich und von manchen überhaupt nicht bestätigt und als geltendes Recht in ihren Territorien verkündet wurden, hat ganz bestimmt unterschiedliche Gründe.³² Aber verantwortet nicht das Papsttum selbst zu einem guten Teil die Verweigerung der förmlichen Einführung des Tridentinums in den Ortkirchen – eben durch die in der Bestätigungsbulle festgeschriebene Tatsache, dass die authentische Auslegung allein in Händen des Papstes liegt? Wer nach 1564 das Disziplinarrecht des Tridentinums annahm, der verpflichtete sich zugleich, sich bei jeder Anwendungsunsicherheit an Rom zu wenden und unablässig seinem Urteil auszusetzen. Die deutschen Bischöfe dürften diese Gefahr der Aufgabe ihrer Rechtsautonomie erkannt haben. Ihre Verweigerung der formellen Annahme kann keineswegs in jedem Fall als Trientfeindlichkeit oder gar grundsätzliche Reformunwilligkeit interpretiert werden. Sie entzogen sich vielmehr einer von Rom intendierten

³¹ *Thesaurus resolutionum Sacrae Congregationis Concilii*, Rom 1739–1963; dazu: Heinrich L. Hoffmann, *De Thesauri resolutionum S. C. Concilii historia una cum forma praesentationis externae, investigatio de aliqua phase S. Congregationis Concilii minus nota*, in: *Periodica de re morali, canonica, liturgica* 54 (1965) 232–289, 337–351.

³² Dazu Hansgeörg Molitor, *Die untridentinische Reform. Anfänge katholischer Erneuerung in der Reichskirche*, in: Walter Brandmüller u.a. (Hgg.), *Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte*. FS Remigius Bäumer (Bd. 1), Paderborn u.a. 1988, 399–431.

Monarchisierung der Kirche und einer päpstlichen Vorstellung von Reform, die auf dem Konzil zwar von einem Teil der Väter vertreten wurde, aber erst danach mit *Benedictus Deus* gesamtkirchlich festgeschrieben und in der Praxis der kurialen Behörden auf Dauer gestellt wurde. Ich würde deswegen die reichsbischöflichen Reformen nicht grundsätzlich als „untridentinisch“ (Hansgeorg Molitor) bezeichnen, ganz im Gegenteil – die Forschung müsste stattdessen in Zukunft viel stärker zwischen bischöflichen und päpstlichen Programmen der Trientrezeption unterscheiden und diese systematisch untersuchen.³³

Eine ähnliche Verschiebung in Richtung Zentralisierung vollzieht sich im Bereich des posttridentinischen Synodalwesens. In einer seiner turbulentesten Sitzungen verabschiedete das Konzil am 11. November 1563 das Dekret über die fortan periodisch abzuhaltenden Provinzial- und Diözesansynoden (Can. 2).³⁴ Seit dem IV. Laterankonzil galt die Partikularsynode als das vornehmste Instrument zur plurizentrischen Kirchenreform und als Organ bischöflicher Kirchenleitung, Rechtsprechung und Gesetzgebung.³⁵ Die Väter des Tridentinums haben sich von einer Wiederbelebung der Synoden für die gesamtkirchliche Verwirklichung der tridentinischen Reform und für einen neuen Selbstvollzug des Bischofsamtes ungemein viel versprochen.

³³ Beispiele wie etwa die Reichsbischöfe Ferdinand von Bayern oder Johann von Hoya werden erläutert bei Konrad Reppen, *Der Bischof zwischen Reformation, katholischer Reform und Konfessionsbildung (1515–1650)*, in: Peter Berglar/Odilo Engels (Hgg.), *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche*. FS Joseph Kardinal Höffner, Köln 1986, 245–314, 283f. Dazu neuerdings: Bettina Braun, „*Princeps et episcopus*“. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte 230), Göttingen 2013; Heinrich Lackmann/Tobias Schrörs (Bearb.), *Katholische Reform im Fürstbistum Münster unter Ferdinand von Bayern. Die Protokolle von Weihbischof Arresdorf und Generalvikar Hartmann über ihre Visitationen im Oberstift Münster in den Jahren 1613 bis 1616* (Westfalia Sacra 16), Münster 2013.

³⁴ Vgl. das verabschiedete Dekret in: *Conciliorum oecumenicorum decreta / Dekrete der Ökumenischen Konzilien* (Bd. 3), hg. von Josef Wohlmuth, Paderborn u.a. 2002, 761.

³⁵ Vgl. Johannes Helmrath, *Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich*, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 34 (2002) 57–99; Nathalie Kruppa, *Partikularsynoden im späten Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219), Göttingen 2008.

Doch der Sündenfall erfolgte auf der Stelle durch niemand geringeren als Carlo Borromeo, der bereits vor der Einberufung der ersten Mailänder Provinzialsynode 1565 um Erlaubnis in Rom anfragte.³⁶ Wie absurd war es, selbst für die Befolgung einer der eindeutigsten tridentinischen Vorschriften in Rom die Genehmigung einzuholen? Aber wir wissen um die exemplarische Ausstrahlung des Mailänder Modells und seinen *Acta Ecclesiae Mediolanensis*.³⁷ Wie bereits erwähnt, wird ab 1588 kein Provinzialkonzil mehr einen Beschluss verkünden dürfen, ohne dass er zuvor der Konzilskongregation zur Prüfung und Revision vorgelegen hat.

Hier liegt ein weites und höchst fruchtbares Feld für die Forschung, zu untersuchen, mittels welcher Strategien sich die Bischöfe und Metropolen in den unterschiedlichen Regionen Europas und der Neuen Welt dieser einschneidenden Maßnahme römischer Zentralisierung und bischöflicher Entmächtigung zu entziehen versucht haben.³⁸ Wir wissen, dass der Salzburger Erzbischof, von dem bekanntlich die einzigen drei Provinzialkonzilien auf Reichsterritorium einberufen wurden, unmittelbar nach Synodenende in einem Rundbrief an Klerus und Volk seiner Kirchenprovinz die Synodaldekrete „in aller Form promulgierte und ihnen dadurch Gesetzeskraft zu ver-

³⁶ Vgl. Enrico Cattaneo, *Il primo concilio provinciale Milanese*, in: *Il concilio di Trento e la riforma Tridentina* (Bd. 1), Rom 1965, 215–275; Paola Frateschi, *I concili provinciali dal 1564–1600*, in: *Studia borromaica* 7 (1993) 55–70; Domenico Maselli, *I concili provinciali nella prassi di S. Carlo e loro rapporto con il concilio di Trento*, in: *Studia borromaica* 7 (1993) 71–81; Angelo Turchini, *La preparazione del primo concilio provinciale Milanese (1564–1565)*, in: *Studia borromaica* 7 (1993) 83–116; Johannes Grohe, *Der Traktat De concilio provinciali (1565) des Felice Peretti (Sixtus V.)*, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 42 (2010) 403–412.

³⁷ Dazu klassisch: Giuseppe Alberigo, *Carlo Borromeo come modello di vescovo della chiesa post-tridentina*, in: *Rivista storica italiana* 79 (1967) 1031–1052; Giuseppe Alberigo, *Karl Borromäus. Geschichtliche Sensibilität und pastorales Engagement* (KLK 55), Münster 1985. Jetzt: Mariano Delgado/Markus Ries (Hgg.), *Karl Borromäus und die katholische Reform. Akten des Freiburger Symposiums zur 400. Wiederkehr der Heiligsprechung des Schutzpatrons der katholischen Schweiz* (Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte 13), Freiburg i. Br. 2010.

³⁸ Vgl. dazu auch die methodisch anregende Fallstudie von Marco Cavarzere, *La giustizia del Vescovo. I tribunali ecclesiastici della Liguria orientale (secc. XVI–XVIII)* (Quaderni del Dipartimento di Storia / Università di Pisa 6), Pisa 2012.

leihen trachtete³⁹. Es war schließlich der päpstliche Legat Ninguarda, der die Beschlüsse dann doch hinter dem Rücken des Erzbischofs in Rom examinieren und konfirmieren ließ. Bei einigen spanischen und französischen Erzbischöfen war es so, dass diese ihre Synodendekrete bereits vor der Übersendung nach Rom haben drucken lassen⁴⁰ oder aber die römischen Modifikationsvorgaben wurden bei der Drucklegung einfachhin ignoriert⁴¹. Eine Untersuchung zu den Provinzialkonzilien in Süditalien hat gezeigt, dass man sich dort anscheinend bereitwilliger der Kontrolle Roms unterworfen hat.⁴²

Jedenfalls ist es völlig einseitig, nur in den staatskirchlichen Bestrebungen der sich formierenden Territorialstaaten, die die Kirchenhoheit behindern wollten, den Grund für den Niedergang des Synodenwesens zu sehen, wie Gerhard B. Winkler das noch tat.⁴³ Vielmehr hat Rom selbst durch die von ihm betriebene Kontrollierung des Synodeninstituts einen Anteil daran, dass die posttridentinischen Synoden nach einem kurzen Aufblühen im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts in der Folge in den meisten europäischen Ortskirchen nicht jene Kraft eines autonomen gesetzgebenden und gesetzpflegenden Reforminstrumentes entwickelten, die das Konzil von ihnen erwartet hatte.

Ein weiteres, höchst aufschlussreiches Phänomen sind die von Rom bestellten Apostolischen Visitatoren, die nach dem Tridentinum insbesondere in den italienischen Diözesen beinahe flächendeckend eingesetzt wurden, um das Wirken der Bischöfe zu maßregeln. Da das Konzil ein solches Instrument päpstlicher Kontrolle

³⁹ Gerhard B. Winkler, *Die nachtridentinischen Synoden im Reich. Salzburger Provinzialsynoden 1569, 1573, 1576*, Wien u.a. 1988, 177.

⁴⁰ So z. B. der Erzbischof von Toledo und Primas von Spanien, Kardinal Gaspar Quiroga; vgl. Alaphridus Parisella, „Liber litterarum“ Sacrae Congregationis Concilii, in: *La Sacra Congregazione del Concilio. Quarto Centenario dalla Fondazione (1564–1964). Studi e ricerche*, Vatikanstadt 1964, 447–476, 468.

⁴¹ So die Erzbischöfe von Bordeaux und Tours; vgl. ebd.

⁴² So kommt Michele Miele, *Die Provinzialkonzilien Süditaliens in der Neuzeit* (Konziliengeschichte. Reihe A, Darstellungen), Paderborn 1996, zu dem Schluss: „Sammlungen von Konzilsdekretten aus dem Mezzogiorno, in deren Schlußsätzen nicht erklärt wurde, daß man sie dem römischen Urteil unterbreite, sind nur selten anzutreffen.“ (424)

⁴³ Gerhard B. Winkler, *Die nachtridentinischen Synoden im Reich* (s. Anm. 40), 345ff.

bekanntlich nicht vorsah, sind diese Apostolischen Visitationen nicht von der Konzilskongregation, sondern von der 1572 gegründeten Bischofskongregation verwaltet worden.⁴⁴ Strukturell läuft auch dieses Instrument auf eine Schwächung der bischöflichen Gewalt im Medium von Konzilsrezeption hinaus: Rom entsendet mit seinen Visitatoren strenge *bad guys*, die vor Ort die Einhaltung tridentinischer Normen rigoros einzuklagen und die Bischöfe einzuschüchtern haben. Die Bischöfe leisten nicht selten Widerstand gegen die unbeweglichen Visitatoren und erheben schriftlich Klage bei der römischen Kongregation. Die dortigen Kardinäle spielen jetzt die *good guys*, zeigen sich flexibel, lockern die Auflagen ihrer Visitatoren und konzedieren den Bischöfen massenhaft Abweichungen von der tridentinischen Norm. Gewonnen ist damit die schlichte Tatsache, dass die Bischöfe in Rom vorstellig geworden sind. Es tritt der paradoxe Sachverhalt ein, dass der bischöfliche Widerstand, der sich im Rekurs nach Rom Ausdruck verschafft, letztlich wieder die Entscheidungsmacht der Kurie stärkt. Nach dem Motto: Wer nach Trient den *Status quo ante* erhalten will, der muss sich dies von der Zentrale genehmigen lassen.

4. Resümee

Mit der Einrichtung der Konzilskongregation hat das Papsttum die Interpretation und Durchführung des Tridentinums an sich gezogen. Giovanni Morone, auf den die Idee der Konzilskongregation im Ursprung zurückgehen dürfte, hatte damit seinem Reformkonzept Rechnung getragen, die Reform – gegen kuriale Widerstände – auch in Rom fest verankert und gleichzeitig nicht aus römischen Händen gegeben. Die Päpste konnten sich unter Hinweis auf ein solches Dikasterium als die eifrigsten Promotoren der tridentinischen Reform stilisieren. Darüber hinaus sicherte die pure Existenz einer solchen Behörde die permanente Präsenthaltung von Trient – oder zumindest von dem, was man aus Trient gemacht hatte⁴⁵ –, so dass

⁴⁴ Dazu: Giovanni Romeo, *La congregazione dei vescovi e i visitatori apostolici nell'Italia post-tridentina: Un primo bilancio*, in: Maurizio Sangalli (Hg.), *Per il Cinquecento religioso italiano. Clero, cultura, società* (Bd. 2), Roma 2003, 607–614.

⁴⁵ Zum Wandel der Trient-Bilder vgl. Günther Wassilowsky, *Trient*, in: Christoph

die katholische Kirche gut 300 Jahre lang kein neues Konzil zu benötigen schien. Dass sich die Kongregation von einer rein italienischen Behörde in langer Frist zu einem universal tätigen Superministerium entwickeln würde, das die innerkirchlichen Kräfteverhältnisse – trotz allem erfolgreichen bischöflichen Widerstand – letztlich zugunsten Roms zu verschieben vermochte, war 1564 wohl kaum vorauszu-sehen.

Bei der Beantwortung der Gretchenfrage, ob Rom die tridentinische Reform durch eine laxen Dispenspraxis in der Konzilskongregation letztlich unterminiert hat, sprechen unsere ersten Ergebnisse für ein eindeutiges – „Jedin“. Was Morone gegenüber den skeptischen Reformfreunden auf dem Konzil immer zurückwies, scheint dank der Konzilskongregation zumindest in einigen bestimmten Reformbereichen nicht eingetroffen zu sein. Die Konzilskongregation hat über Jahrzehnte hinweg in der Tat zentrale tridentinische Normen eingeklagt und langfristig über weite Strecken durchgesetzt, wo lokale Interessen dagegen standen – wie etwa bei der Residenzpflicht⁴⁶ oder im Benefizienwesen. In anderen Reformbereichen jedoch – beispielsweise dort, wo Voraussetzungen nicht gegeben waren (wie bei der Einrichtung von Priesterseminaren) oder etwa auf dem weiten Feld der Frömmigkeitspraxis – zeigte sich Rom wiederum äußerst verhandlungsbereit, Trient aufzugeben.

Jenseits dieses vorläufigen Befundes bleibt aber die Frage, ob Rom die vom Konzil geschaffene grundsätzliche Ordnung nicht doch verletzt hat. Und dies würde ich – im Unterschied zu Jedin⁴⁷ – eher bejahen. Denn das tridentinische Bischofsideal wurde durch die Praxis der postkonziliar vom Papsttum neu geschaffenen (oder neu belebten) Instrumente zur Durchführung der tridentinischen Reform systematisch ausgehöhlt. Trient selbst sah weder ständige Kongregationen noch Apostolische Visitationen, weder *Ad limina*-Besuche noch

Markschies/Hubert Wolf (Hgg.), *Erinnerungsorte des Christentums*, München 2010, 395–412.

⁴⁶ So lauten die ersten Ergebnisse eines von mir betreuten Dissertationsprojektes von Christian Wiesner zur Praxis der frühen Konzilskongregation bei der Umsetzung der vom Tridentinum geforderten Residenzpflicht für Bischöfe und Pfarrer.

⁴⁷ Jedin verneint dies: Hubert Jedin, *Papst und Konzil. Ihre Beziehung vor, auf und nach dem Trienter Konzil*, in: Ders., *Kirche des Glaubens – Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge* (Bd. 2: Konzil und Kirchenreform), Freiburg i. Br. 1966, 429–440, 440.

feste Nuntiaturen vor. Wie die Konzilskongregation das Synodalwesen oder den vom Konzil eingeführten regulären dreistufigen gerichtlichen Instanzenzug vom Bischof über den Metropoliten an den Papst⁴⁸ sukzessive außer Kraft setzte, könnte (und müsste) auf breiter Quellenbasis belegt werden.

Ich würde deshalb vorschlagen, die Akten der Konzilskongregation hinsichtlich der konkret praktizierten Verfahren zur römischen Zentralisierung systematisch auszuwerten, und die Hypothese aufstellen, dass es dem posttridentinischen Papsttum, mehr als um die Verwirklichung von tridentinischer Reform, um die permanente Geltendmachung der eigenen Entscheidungsgewalt und die symbolische Darstellung der päpstlichen Souveränität ging. Und genau durch diese Überformung und Instrumentalisierung des Konzils hat das Papsttum selbst nicht unwesentlich zur Verfremdung und Nichtrezeption von Trient aktiv beigetragen.

Die Geschichte der römischen Zentralisierung im Gefolge und unter funktionaler Indienstnahme des tridentinischen Reformwerkes (und die Geschichte der gleichzeitigen antagonistischen Verweigerung dieser Zentralisierung in der Peripherie) ist jedenfalls noch längst nicht zu Ende geschrieben.

⁴⁸ Vgl. das Reformdekret der 13. Sessio in: *Conciliorum oecumenicorum decreta / Dekrete der Ökumenischen Konzilien* (Bd. 3), hg. von Josef Wohlmuth, Paderborn u.a. ³2002, 698–701.